



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 115
Seite 224-225

10. Mai 1977

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 42 43 24

Bestimmungen über die Zulassung ausländischer und staatenloser Bewerber zum Studium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (ab Wintersemester 1977/78)

I. Grundsätze

Für die Zulassung ausländischer Studienbewerber gelten die durch die obersten Landesbehörden erlassenen Bestimmungen.

Über die Zulassung ausländischer Studienbewerber entscheidet der Rektor. Er beauftragt eine zentrale Kommission mit der Auswahl der zuzulassenden Ausländer.

Die Zulassungskommission konstituiert sich als Unterkommission der Senatskommission für das Ausländerprogramm. Ihr gehören an je ein Vertreter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache, der Fachmentoren für ausländische Studenten und des Studienkollegs und zwei Vertreter der Studentenschaft.

Die Zulassungskommission wählt die zuzulassenden Ausländer auf der Grundlage der geltenden Zulassungsbestimmungen aus und berücksichtigt gegebenenfalls von den Fakultäten bzw. Fachabteilungen mitzuteilende besondere Aspekte.

Dem Akademischen Auslandsamt obliegt die Schriftführung und die sonstige Verwaltungstätigkeit im Arbeitsbereich der Zulassungskommission.

Die Zulassungsentscheidungen werden den ausländischen Studienbewerbern durch Bescheid des Rektors mitgeteilt. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ausländische Studienbewerber müssen ein Schulabschluß- bzw. Staatsreifezeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) besitzen, das auch in ihrem Heimatland oder vergleichbaren Ländern zum Hochschulstudium berechtigt. Verbindliche Auskünfte hierüber geben die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister.

Zulassungsanträge ohne ausreichenden Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung werden vom Akademischen Auslandsamt mit Begründung und Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeiten zurückgewiesen. Alle diesbezüglichen Widersprüche werden von der Zulassungskommission geprüft.

Letzte Termine für den Eingang eines Ausländerzulassungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen sind der 15. Juli vor einem Wintersemester bzw. der 15. Januar vor einem Sommersemester.

Für die Zulassung ausländischer Studienbewerber gelten die im folgenden genannten Kriterien.

II. Zulassungskriterien und ihre systematische Anwendung

1. Die Bewerber werden unterschieden in solche, die das Fachstudium unmittelbar anstreben und solche, die vor Aufnahme des Fachstudiums studienvorbereitende

Kurse beim Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache oder Studienkolleg besuchen möchten.

2. Innerhalb dieser beiden Gruppen werden studien-gangweise Ranglisten der Bewerber aufgestellt.

3. Die Zahl der zuzulassenden ausländischen Bewerber richtet sich nach den für die Fachstudiengänge festgesetzten Höchstzahlen bzw. nach den Kapazitätsangaben des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache und des Studienkollegs.

4. Die Ranglisten der ausländischen Bewerber werden in allen Fällen, die eine Auswahl erforderlich machen, auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) aufgestellt. Danach ergibt sich die Platzierung eines Bewerbers in erster Linie aus dem Grad der Qualifikation, d. h. aus der Gesamt- oder Durchschnittsnote seiner Hochschulzugangsberechtigung. Noten von Sprach- und Feststellungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

Daneben werden besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers in der Bundesrepublik Deutschland bzw. an der RWTH Aachen sprechen, durch einen Zuschlag zur Note bewertet.

5. Dies geschieht nach folgender Systematik:

a) Alle Noten werden in ein Prozentsystem umgerechnet, in dem die oberste Note des jeweiligen Systems gleich 100% und die unterste Bestehensnote gleich 50% gesetzt werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Bei der rechnerischen Bestimmung der Note werden Stellen nach der ersten Stelle hinter dem Komma gestrichen.

b) Die Bestimmung des Rangplatzes erfolgt nach der Formel $R = N + Z$

Darin bedeutet

R Bewertungszahl zur Bestimmung des Rangplatzes

N Note im Prozentsystem

Z Zuschlag zur Note in %

6.

a) Bewerber, die von der RWTH Aachen in einen studienvorbereitenden Kurs (Deutschkurs, Studienkolleg) eingewiesen und dabei für eine vorrangige Zulassung zu dem von ihnen mit 1. Wahl angestrebten Studiengang vorgemerkt wurden, werden außerhalb der Konkurrenz mit anderen Bewerbern auf den obersten Plätzen der Rangliste platziert.

b) An die Bewerber gemäß 6. a) anschließend können in beschränkter Zahl Studienbewerber, deren Studium im Rahmen einer internationalen Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland oder der RWTH Aachen erfolgt, außerhalb der Konkurrenz mit anderen Bewerbern auf oberen Plätzen der Ranglisten platziert werden, wenn die Zulassungskommission befindet, daß der Bewerber den für den jeweiligen Studiengang anzulegenden Leistungsmaßstäben genügt.

- c) Folgende Zuschläge Z werden erteilt
- | | |
|---|-----|
| bei Abvolventen deutscher Schulen ein Zuschlag von | 5 |
| bei Stipendiaten deutscher Förderungsinstitutionen | 5 |
| bei Studienbewerbern aus Entwicklungsländern oder anderen Ländern ohne geeignete eigene Ausbildungsstätten | 5 |
| bei Angehörigen deutschsprachiger Minderheiten im Ausland | 5 |
| bei Niederländern aus der Provinz Limburg | 5 |
| bei Kindern ausländischer Arbeitnehmer | 5 |
| bei Bewerbern, denen in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht oder der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde | 5 |
| bei Bewerbern aus Ländern, die nach den Definitionen der UN als „least developed countries“ gelten | 2,5 |
- d) Zur Steuerung der Länderanteile werden je nach der Zahl der bereits eingeschriebenen Studenten aus der jeweiligen Nation folgende Zuschläge erteilt
- | | |
|--|---------------|
| bei 1— 5 eingeschriebenen Studenten ein Zuschlag von | 5 |
| 6—20 | 2,5 |
| 21—50 | 0,5 |
| 51 und mehr | kein Zuschlag |
- e) Weitere schwerwiegende Zulassungsgründe, die mit den unter 6. c) genannten nicht erfaßt sind oder darüber hinausgehen, kann die Zulassungskommission mit einem zusätzlichen Zuschlag, der dem relativen Gewicht dieses Zulassungsgrundes entspricht, bewerten.
7. Die Hochschule kann bei der Zulassung von Nachrückern gemäß den Ranglisten Bewerber unberücksichtigt lassen, die vor Aufnahme des Studiums noch eine Ergänzungsprüfung in Form der Prüfung zum

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Sprachprüfung) bzw. der Feststellungsprüfung ablegen müssen, wenn sie aus organisatorischen Gründen zum Zeitpunkt des Nachrückens nicht mehr in diese Prüfungen eingewiesen werden können.

- 8.
- a) Zu den studienvorbereitenden Kursen werden Bewerber, die in ihrer Hochschulzugangsberechtigung eine Mindestnote von 70% (bei angestrebtem Medizin- oder Psychologiestudium 75%) nicht erreicht haben, nicht zugelassen. Beim Nachweis besonders gewichtiger Gründe kann die Zulassungskommission Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- b) Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und andere Bewerber, die alle Voraussetzungen für die unmittelbare Aufnahme des Fachstudiums bereits mit dem Zulassungsantrag nachweisen, werden, soweit Plätze verfügbar sind, ohne Forderung von Mindestnoten zugelassen, es sei denn, sie beabsichtigen Medizin, Psychologie, Biologie oder Architektur zu studieren.
- c) Im Hinblick auf die hohen Leistungsanforderungen an deutsche Bewerber im ZVS-Verfahren werden ausländische und staatenlose Bewerber zu den Studiengängen Medizin und Psychologie in allen Fällen nur zugelassen, wenn ihre Hochschulzugangsberechtigung eine Gesamt- oder Durchschnittsnote von mindestens 75% der maximal möglichen Bewertung ausweist, bzw. zu den Studiengängen Architektur und Biologie nur bei Nachweis einer Gesamt- oder Durchschnittsquote von mindestens 70%.
9. Die vorliegenden Zulassungsbestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerber gelten ab 15. Juli 1977.

Der Rektor
(gez.) S a n n
(Prof. Dr.-Ing., Dr. mont. B. Sann)